

Satzung der Allianz der Verbände e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allianz der Verbände e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist überparteilich überkonfessionell.
2. Sitz des Vereins in Berlin

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Informations-, Kooperations- und Bildungsaktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen zu unterstützen, sowie alle gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen zu wahren und zu fördern.
2. Er setzt sich für die weitere europäische Integration und den Abbau nationalen wie internationalen Handelsbeschränkungen ein und fördert den direkten Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedsorganisationen mit und der deutschen sowie internationalen Politik, der Wirtschaft und der breiten Öffentlichkeit.
3. Er arbeitet hierbei mit anderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spitzenorganisationen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt vorrangig gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins
5. Es darf es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Allianz der Verbände hat ordentliche, außerordentliche und Fördermitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können Verbände sein, die den Zweck und die Aufgaben der Allianz der Verbände anerkennen und sich im Sinne von § 2 der Satzung betätigen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Auf Beschluss des Vorstandes können hierzu Einzelpersonen ernannt werden, die sich um die Allianz der Verbände oder deren Ziele besonders verdient gemacht haben.
4. Fördermitglieder könne andere Organisationen sein, die den Zweck und die Aufgaben der Allianz der Verbände anerkennen und sich im Sinne von § 2 der Satzung betätigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche und Fördermitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden.
2. Die Aufnahme einer Mitgliedsorganisation wird durch den beschlossen und gilt unmittelbar.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Erlöschen einer Organisation oder (bei außerordentlichen Mietgliedern) durch Tod. Außerdem durchs streichen der Mitgliedsliste
2. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch einfachen Brief erklärt werden, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied durch sein öffentliches Auftreten oder anderweitig außerhalb seines engen privaten Bereichs zu verstehen gibt, dass es nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (§ 2) einverstanden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht bestätigt.
4. Hat ein Mitglied dem Verein mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft Sacheinlagen zur Verfügung gestellt, so hat der Verein bei Verlust der Mitgliedschaft diese Sacheinlagen zurückzugeben, soweit dies beantragt wird. Für verbrauchbare und abnutzbare Gegenstände wird ein Ersatz oder eine Nutzungsentschädigung nicht geschuldet.
5. Das Erlöschen einer Mitgliedsorganisation ohne Rechtsnachfolger wird durch den Vorstand festgestellt.
6. Ist ein Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann der Vorstand beschließen, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung wird unwirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Kalenderjahres ausgeglichen wird.

§7 Gliederung

Die Allianz der Verbände kann sich an weiteren Organisationen oder Verbänden beteiligen.

§8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Organe haben die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Soweit eine Aufgabe keinem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist der Vorstand zuständig.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, zum Beispiel Generalsekretär, Beirat und Kuratorium, gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bilden:
 - a. die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Delegierten. Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mehr als 3 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ruht sein Stimmrecht.
 - b. die außerordentlichen Mitglieder (Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht).
 - c. die Fördermitglieder (ohne Stimmrecht).
2. Jeder Delegierte kann auf Grund schriftlicher Mandatsübertragung bis zu drei weitere Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen vertreten.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten bzw. Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen zu erfolgen; dabei werden der Versammlungstag und der Tag der Absendung der Einladung nicht mitgerechnet.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Änderung der flexiblen Organisationsbereiche mit satzungsändernder Mehrheit;
 - c. Bestätigung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern nach
 - d. Maßgabe der Satzung;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten
 - f. Angelegenheiten;
 - h. Feststellung der Arbeitsschwerpunkte;
 - i. Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern;
Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses;
Entlastung des Vorstandes;
Die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesenen Aufgaben.
7. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens die einfache Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligten Delegierten erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch dieser Wahlgang nicht zu einer wirksamen Wahl, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die ersten Stimmen auf sich vereinigt haben. Kandidaturen sind zwei Wochen vor der Wahl dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die schriftlichen Kandidaturen werden den Mitgliedsorganisationen gesammelt mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann bei noch freien Plätzen spontane Kandidaturen zulassen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 4 Personen sowie bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich drei Jahre. Ein gewähltes Mitglied bleibt jedoch im Amt, bis für sein Amt ein Nachfolger gewählt wird und diese das Amt übernommen hat.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 4 Mitglieder, die im Sinne von §26 BGB den Verein gesetzlich vertreten. Es kann der Sprecher den Verein allein vertreten, Jedoch bei Rechtsgeschäften über 20.000,00 Euro werden immer 2 der 4 so gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann einen Teil seiner Geschäfte auf den Generalsekretär übertragen, insofern ein Generalsekretär berufen wurde.
6. Beratung und Beschlussfassung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung.
7. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit einfacher Mehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden Mitglieder zustande. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Ausnahmefällen können die Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich herbeigeführt werden.

§ 13 Arbeitskreise, Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einsetzung von Arbeitskreisen und Fachgruppen beschließen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Sie haben Anspruch auf die vom Vorstand festgelegten Leistungen des Vereins.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann für die Aufgaben des Vereins, für die Arbeitskreise und Fachgruppen, insbesondere für die Durchführung von Beschlüssen, Geschäftsordnungen beschließen, an die Arbeitskreise, Fachgruppen und Mitglieder des Vereins gebunden sind.
2. Zum Gegenstand der Geschäftsordnung können alle Angelegenheiten gemacht werden, die nicht zwingend durch das Gesetz oder durch diese Satzung geregelt sind.
3. Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert und ergänzt werden.

§ 16 Sonstiges

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Mitgliederversammlung befindet aufgrund des ihr vorgelegten Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung beschließen soll, zu versenden.
2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung kommt nur zustande, wenn ihm mindestens drei Fünftel der bei der Beschlussfassung anwesenden oder vertretenden Delegierten zustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registerrichter oder dem zuständigen Finanzamt im Interesse der Eintragung ins Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins ist nach den für die Satzungsänderung maßgeblichen Vorschriften zu bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Organisation zwecks ausschließlicher und unmittelbarer steuerbegünstigter Verwendung für den Völkerverständigungsgedanken.
3. Soweit Gegenstände aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Körperschaften erworben worden sind, geht das Eigentum auf denjenigen über, der die Mittel zu Verfügung gestellt hat, wenn dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Satzung wird versichert.